



WM-Arbeitskreis

Investmentfonds/ Direktanlage

(Agenda/Arbeitspapier/Protokoll)

19.05.2011, 10.30-17.15 Uhr
Junghofstraße 14, 60311 Frankfurt a.M.

Inhalt

- Reorganisation § 5 InvStG
- OGAW-IV-Umsetzungsgesetz
 - Fondsanlage
 - KESt-Abzug
 - Grenzüberschreitende Portfolioverwaltung
 - Direktanlage
 - KESt-Abzug
 - Zerlegung der Steuer nach Bundesländern
- Aktuelles aus der Praxis

Reorganisation § 5 InvStG

- Die Neustrukturierung durch das JStG 2010 bzw. OGAW-IV-Umsetzungsgesetz macht eine Anpassung des Ertragsreportings notwendig
- Redaktionelle Änderungen mit neuen Gesetzesverweisen
- Neue Kennzahlen
- Vorgeschlagene Eingaben der Alfi/BVI im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu OGAW-IV wurden weitgehend ignoriert
- Ziel der Reorganisation ist, den Informationsbedarf der Depotbanken (Zahlstellen) sowie der Fondsbuchhaltung vollumfänglich abzudecken
- Kennzahlen werden nach Privat- und Betriebsvermögen (EStG/KStG) geliefert; bis dato weitestgehende Beschränkung auf das Privatvermögen

Reorganisation § 5 InvStG

- Die redaktionellen Anpassungen bzw. neuen Felder werden zum Oktober-Release eingerichtet
- Ab Ex-Tag (ED007)/steuerlicher Zufluss (ED060) >31.12.2011 Verwendung der neuen bzw. angepassten Felder „Abseits“ des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d aa)-cc) InvStG erfolgt weiterhin eine Aufteilung – nur im WM-Fondsreporting - der Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlagen nach
 - Deutschen Dividenden (ED207)
 - Ausländ. Dividenden und Veräußerungsgewinne (ED208)
 - Zinsen und sonstige Erträge (ED209)
 - Deutsche Mieterträge (ED235)
- Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt derzeit kein Ausweis – obiger Positionen/WM-Felder -, da kein KESt-Abzug erfolgt

Reorganisation § 5 InvStG

- Depotführende Stellen wünschen Weiterführung der Nichtbelegung bei ausländ. vollthesaurierenden Investmentfonds ((Fondsgesellschaften, Administratoren bzw. WPs haben weiterhin den Leerwert zu liefern)
- Bei Investmentfonds, die ausschließlich ihre steuerpflichtigen Daten über den eBundesanzeiger veröffentlichen werden nicht die detaillierten KEST-Bemessungsgrundlagen sondern ausschließlich Kennzahlen nach
 - Nr. 1d) aa) Zinsen, ausl. Dividenden und VG
 - Nr. 1d) bb) Deutsche Dividenden
 - Nr. 1d) cc) Ausl. Dividenden und VGveröffentlicht

Reorganisation § 5 InvStG

- Vorab wurde bereits der Wunsch geäußert das WM die Teilgrößen Zinsen aus der Differenz von 1d) aa) und 1d) cc) berechnet
- Bei ausländischen vollthesaurierenden Fonds erfolgt analog zur bisherigen Regelung aufgrund des fehlenden KEST-Abzugs kein Ausweis in ED209 (ermittelte Wert), ebenso für ED208
- Die Teil-Bemessungsgrundlagen bei deutschen Investmentfonds für Mieten bzw. Zinsen müssten theoretisch ebenfalls bei reinen eBundesanzeiger-Veröffentlichungen ermittelt werden; in der Praxis allerdings ohne Relevanz, da deutsche Fonds alle Daten über WM veröffentlichen
- Für den nachrichtlichen Hinweis der steuerpfl. Daten in der Steuerbescheinigung Muster I und III bzw. im Jahresendreporting für die Veranlagung können bei vollthesaurierenden ausl. Fonds die gesetzlich gemeldeten Kennzahlen gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d aa) – 1d cc) InvStG übernommen werden (siehe neue Felder); bei reinen e-Bundesanzeiger-Veröffentlichungen konnte in der Vergangenheit der aus ED210 – sofern ausgewiesen – (§ 5 Abs. 1 Satz Nr. 1d InvStG i.d.F. 31.12.2009 übertragen werden

Reorganisation § 5 InvStG

- Nachholender Steuerabzug gem. § 7 Abs. 1 Nr. 3 InvStG
 - WM akkumuliert die jährlichen ausschüttungsgleichen Erträge aus Feld ED201 (keine eBundesanzeiger-Veröffentlichung; Thesaurierung ./ DBA-befreite Erträge) und baut über ID905 einen Betrag auf, der bei Veräußerung besitzanteilig dem Steuerabzug unterliegt
 - Bei reinen eBundesanzeiger-Veröffentlichungen sollte m.E. der jährliche Wert aus der Summe gem. §§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d) aa) – 1d) bb) InvStG (DBA-befreite Erträge sollten nicht enthalten sein); alternativ wäre auch die Rechnung Bruttothesaurierung ./ DBA-befreiter Erträge möglich (ED134 ./ ED126)
 - Der jährliche Wert wird in ID905 für den nachholenden Steuerabzug eingestellt

Reorganisation § 5 InvStG

- Anrechenbare ausländische Quellensteuer (Fondseingangsseite) bei Anlegern im Privatvermögen
 - Aktuell werden die maximal anrechenbaren ausl. Quellensteuern unter Berücksichtigung der ausländischen Quelleinkünfte ermittelt; ggf. reduziert sich die anrechenbare Quellensteuer bis auf null
 - WM weist die ermittelte anrechenbare und fiktiv anrechenbare Quellensteuer für Anleger im PV in ED319 und ED320 aus
 - Die Praxis hat gezeigt, dass aufgrund unterschiedlicher Verlustverrechnungen abweichende Beträge ermittelt wurden

Reorganisation § 5 InvStG

- Beispiel: Deutscher Thesaurierender Fonds hat Quellensteuer auf die maximal steuerpflichtigen Gesamterträge auf Fondsebene angerechnet
 - Problem hierbei war, dass die steuerpflichtigen ausländischen Einkünfte (Teilgröße) größer als die gesamt steuerpflichtigen Einkünfte (Gesamtgröße) waren
 - Hintergrund dieser Abweichungen sind die unterschiedlichen Verlustverrechnungen bei den Gesamt- bzw. Auslandseinkünften
 - WM hat die max. anrechenbaren QueSt auf Basis der steuerpflichtigen ausländischen Einkünfte ermittelt
 - Folge waren Differenzen

Reorganisation § 5 InvStG

- Ist es korrekt, das zukünftig im Rahmen des § 5 InvStG-Fondsreportings gem. Absatz 1 Satz 1 Nr. 1f) aa) und 1f) ee) die ggf. gekürzte anrechenbare Quellensteuer für Anleger im Privatvermögen auszuweisen ist
- Wenn dem so ist, wird WM die eigenen Ermittlungen einstellen und ausschließlich die Fondsausgangsquellensteuer (z.B. schweizer Fonds) berechnen (siehe Feld ED154)

Ergebnis:

Die anrechenbare ausländische Quellensteuer im Privatvermögen, die derzeit von WM ermittelt wird, wird zukünftig von der Fondsgesellschaft berechnet und gemeldet. Der WM-Service endet mit steuerlichem Zufluss >31.12.2011

Reorganisation § 5 InvStG

2. § 5 InvStG i.d.F. OGAW-IV-Umsetzungsgesetz (Fassung Finanzausschuss)

⊕

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr.	PV	BV (KStG)	BV (EStG)	Anmerkungen
1)				
1a)	ED148*	<u>EDneu</u>	<u>EDneu</u>	* Red. Anpassung PV
1a) <u>aa)</u>	ED008G*	<u>EDneu</u>	<u>EDneu</u>	* Red. Anpassung PV
1a) <u>bb)</u>	ED008H*	<u>EDneu</u>	<u>EDneu</u>	* Red. Anpassung PV
1b)	ED008E*	<u>EDneu</u>	<u>EDneu</u>	* Red. Anpassung PV
1c) <u>aa)</u>	-	ED120**	ED205***	** Red. Anpassung auf c) <u>aa)</u> BV KStG; *** Red. Anpassung auf c) <u>aa)</u> BV EStG;
1c) <u>bb)</u>	-	ED124**	ED125***	**Red. Anpassung auf c) <u>bb)</u> BV KStG; *** Red. Anpassung auf c) <u>bb)</u> BV EStG
1c) <u>cc)</u>	-	<u>EDneu</u>	ED152***	***Red. Anpassung auf c) <u>cc)</u> BV EStG
1c) <u>dd)</u>	ED121*	-	-	*Red. Anpassung auf c) <u>dd)</u> PV
1c) <u>ee)</u>	ED122*	-	-	*Red. Anpassung auf c) <u>ee)</u> PV
1c) <u>ff)</u>	ED123*	-	-	*Red. Anpassung auf c) <u>ff)</u> PV
1c) <u>gg)</u>	<u>EDneu?</u>	<u>EDneu?</u>	ED126***	***Red. Anpassung auf c) <u>gg)</u> BV EStG
1c) <u>hh)</u>	<u>EDneu</u>	<u>EDneu</u>	<u>EDneu</u>	
1c) <u>ii)</u>	ED127*	<u>EDneu</u>	<u>EDneu</u>	*Red. Anpassung auf c) <u>ii)</u> PV
1c) <u>jj)</u>	-	<u>EDneu</u>	ED110***	***Red. Anpassung auf c) <u>jj)</u> EStG
1c) <u>kk)</u>	ED128*	<u>EDneu</u>	<u>EDneu</u>	*Red. Anpassung auf PV
1c) <u>ll)</u>	-	<u>EDneu</u>	<u>EDneu</u>	
1d) <u>aa)</u>	<u>EDneu</u> (208+209)/Parallelfeld ED209 weiterhin für Zahlstelle; bei Thesaurierung Ausweis mit null	<u>EDneu</u>	<u>EDneu</u>	
1d) <u>bb)</u>	<u>EDneu/</u> Parallelfeld ED207* weiterhin für Zahlstellen; bei Thesaurierung	<u>EDneu</u>	<u>EDneu</u>	*Red. Anpassung auf d) <u>bb)</u> PV

Reorganisation § 5 InvStG

	Ausweis mit null			
1d) <u>cc)</u>	EDneu/ Parallelfeld ED208* weiterhin für Zahlstellen; bei Thesaurierung Ausweis mit null	<u>EDneu</u>	<u>EDneu</u>	*Red. Anpassung auf d) <u>cc)</u> PV
1e)	Entfällt*			*wird gestrichen
1f) <u>aa)</u>	ED319*	<u>EDneu</u>	ED107***	*/***Red. Anpassung auf f) <u>aa)</u> EStG
1f) <u>bb)</u>	-	<u>EDneu</u>	<u>EDneu</u>	
1f) <u>cc)</u>	ED129*	<u>EDneu</u>	<u>EDneu</u>	*Red. Anpassung auf f) <u>cc)</u> PV; streichen gem. <u>BV/Alfi-</u> <u>Eingabe</u>
1f) <u>dd)</u>	-	<u>EDneu</u>	<u>EDneu</u>	Streichen gem. <u>BV/Alfi-</u> <u>Eingabe</u>
1f) <u>ee)</u>	ED320*	<u>EDneu</u>	ED130***	*/***Red. Anpassung auf f) <u>aa)</u> EStG
1f) <u>ff)</u>	-	<u>EDneu</u>	<u>EDneu</u>	
1g)	ED131*	<u>EDneu</u>	<u>EDneu</u>	Red. Anpassung auf PV
1h)	<u>EDneu</u>	<u>EDneu</u>	<u>EDneu</u>	
1i)	<u>EDneu</u>	<u>EDneu</u>	<u>EDneu</u>	

Reorganisation § 5 InvStG

Seitens der Alfi in Luxembourg sind folgende Felder für die Berechnung von Dachfonds notwendig

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr.	PV	BV (KStG)	BV (EStG)
Zwischengewinn-relevante Erträge	EDneu01	-	-
<u>REIT-Erträge</u> Ausland	EDneu02	-	-
<u>REIT-Erträge</u> Inland	EDneu14		
BMGL ausländische <u>QSt REIT-Erträge</u>	EDneu03	-	-
Anrechenbare ausl. <u>QSt REIT-Erträge</u>	EDneu04	-	-
BMGL fiktive ausl. <u>QSt REIT-Erträge</u>	EDneu05	-	-
Fiktive anrechenbare ausl. <u>QSt REIT-Erträge</u>	EDneu06	-	-
VG aus Aktien im BV von Körperschaften vor 2009	-	EDneu07	-
VG aus Aktien im BV von <u>PerGes</u> vor 2009	-	-	EDneu08
Ausgeschüttete VG im PV (alt & neu)	EDneu09	-	-
Ausgeschüttete VG aus Aktien im PV (alt & neu)	EDneu10	-	-
Ausgeschüttete VG im BV (alt & neu)	-	EDneu11	-
Ausgeschüttete VG Renten im BV von <u>PerGes</u> vor 2009	-	-	EDneu12
Ausgeschüttete VG Renten im BV von Körperschaften vor 2009	-	EDneu13	-

Reorganisation § 5 InvStG

Ermittlung der VG für das PV

- | | | |
|------------------------------|---|--|
| a) VG im PV | → | EDneu09 |
| b) VG aus Aktien (alt & neu) | → | EDneu10 |
| c) VG aus Aktien neu | → | EDneu10 (Ausgeschüttete VG Aktien alt & neu) – ED217 (VG Aktien alt) |
| d) VG aus Renten neu | → | EDneu09 (Ausgeschüttete VG im PV alt & neu) – ED121 (VG aus Aktien u. Renten alt) – EDneu10 (Ausgeschüttete VG Aktien alt & neu) + ED217 (VG Aktien alt) |
| e) VG aus Aktien alt | → | ED217 |
| f) VG aus Renten alt | → | ED121 – ED217 |

Ermittlung der VG für das BV KStG

- | | | |
|---------------------------------|---|---------------------------|
| a) Stfr. VG im BV KStG vor 2009 | → | EDneu07 |
| b) VG im BV (alt & neu) | → | EDneu11 |
| c) VG aus Aktien neu * | → | ED124 – EDneu07 |
| d) VG aus Renten neu * | → | EDneu11 – ED124 – EDneu12 |
| e) VG aus Aktien alt | → | EDneu07 |
| f) VG aus Renten alt | → | EDneu12 |

Ermittlung der VG für das BV EStG

- | | | |
|----------------------------------|---|---------------------------|
| a) Stpfl. VG im BV EStG vor 2009 | → | EDneu08 |
| b) VG im BV (alt & neu) | → | EDneu11 |
| c) VG aus Aktien neu * | → | ED125 – EDneu08 |
| d) VG aus Renten neu * | → | EDneu11 – ED125 – EDneu12 |
| e) VG aus Aktien alt | → | EDneu08 |
| f) VG aus Renten alt | → | EDneu13 |

* soweit nach der redaktionellen Anpassung der Felder ED124 und ED125 nach wie vor VG aus Aktien alt & neu enthalten sind.

Reorganisation § 5 InvStG

Feld ID	Content	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr.	Anleger	Fonds X
ED008A	Barausschüttung inkl. Kapitalrückzahlung	-		
ED148 (M)	Barausschüttung inkl. Kapitalrückzahlung vor Abzug ausländischer Quellensteuer Privatvermögen	1a)	PV/EstG	
EDneu (M)	Barausschüttung inkl. Kapitalrückzahlung vor Abzug ausländischer Quellensteuer Privatvermögen	1a)	BV/KStG	
EDneu (M)	Barausschüttung inkl. Kapitalrückzahlung vor Abzug ausländischer Quellensteuer Privatvermögen	1a)	BV/EstG	
ED008G (M)	Ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	1a) aa)	PV/EstG	
EDneu (M)	Ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	1a) aa)	BV/KStG	
EDneu (M)	Ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	1a) aa)	BV/EstG	
ED008H (M)	Substanzausschüttung	1a) bb)	PV/EstG	
EDneu (M)	Substanzausschüttung	1a) bb)	BV/KStG	
EDneu (M)	Substanzausschüttung	1a) bb)	BV/EstG	
ED008E (M)	Ausgeschüttete Erträge ohne Kapitalrückzahlung	1b)	PV/EstG	
EDneu (M)	Ausgeschüttete Erträge ohne Kapitalrückzahlung	1b)	BV/KStG	
EDneu (M)	Ausgeschüttete Erträge ohne Kapitalrückzahlung	1b)	BV/EstG	
ED120	Steuerfreie Dividenden und andere Erträge	1c) aa)	BV/KStG	
ED205	Steuerfreie Dividenden und andere Erträge	1c) aa)	BV/EstG	
ED124	Steuerfreie VG im BV von Körperschaften	1c) bb)	BV/KStG	
ED125	Steuerpflichtiger VG im BV von Personengesellschaften	1c) bb)	BV/EstG	
EDneu	Zinsen (Zinsschrankenregelung)	1c) cc)	BV/KStG	
ED152	Zinsen (Zinsschrankenregelung)	1c) cc)	BV/EstG	
ED121	Steuerfreie VG im Privatvermögen	1c) dd)	PV/EstG	
ED122	Steuerfreie Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten	1c) ee)	PV/EstG	
ED123	Steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien Privatvermögen	1c) ff)	PV/EstG	
EDneu	Ausländische Einkünfte mit DBA-Befreiung	1c) gg)	PV/EstG	
EDneu	Ausländische Einkünfte mit DBA-Befreiung	1c) gg)	BV/KStG	
ED126	Ausländische Einkünfte mit DBA-Befreiung	1c) gg)	BV/EstG	
EDneu	Ausländische Einkünfte mit DBA-Befreiung die nicht dem	1c) hh)	PV/EstG	

Reorganisation § 5 InvStG

	Progressionsvorbehalt unterliegen			
EDneu	Ausländische Einkünfte mit DBA-Befreiung die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	1c) hh)	BV/KStG	
EDneu	Ausländische Einkünfte mit DBA-Befreiung die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	1c) hh)	BV/EStG	
ED127	Ausländische Erträge mit anrechenbarer Quellensteuer	1c) ii)	PV/EStG	
EDneu	Ausländische Erträge mit anrechenbarer Quellensteuer	1c) ii)	BV/KStG	
EDneu	Ausländische Erträge mit anrechenbarer Quellensteuer	1c) ii)	BV/EStG	
EDneu	Ausländische Erträge mit anrechenbarer Quellensteuer von Körperschaften	1c) ij)	BV/KStG	
ED110	Ausländische Erträge mit anrechenbarer Quellensteuer von Körperschaften	1c) ij)	BV/EStG	
ED128	Ausländische Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer	1c) kk)	PV/EStG	
EDneu	Ausländische Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer	1c) kk)	BV/KStG	
EDneu	Ausländische Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer	1c) kk)	BV/EStG	
EDneu	Ausländische Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer von Körperschaften	1c) ll)	BV/KStG	
EDneu	Ausländische Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer von Körperschaften	1c) ll)	BV/EStG	
EDneu (M)	Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage aus Zinsen, ausländische Dividenden, Veräußerungsgewinne	1d) aa)	PV/EStG	
EDneu (M)	Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage aus Zinsen, ausländische Dividenden, Veräußerungsgewinne	1d) aa)	BV/KStG	
EDneu (M)	Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage aus Zinsen, ausländische Dividenden, Veräußerungsgewinne	1d) aa)	BV/EStG	
ED209	Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage aus Zinsen		PV/EStG	
EDneu (M)	Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage aus inl. Dividenden und Mieten	1d) bb)	PV/EStG	
EDneu (M)	Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage aus inl. Dividenden und Mieten	1d) bb)	BV/KStG	
EDneu (M)	Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage aus inl. Dividenden und Mieten	1d) bb)	BV/EStG	
ED207	Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage aus inl. Dividenden	1d) bb)	PV/EStG	
ED235	Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage aus inl. Mieterträgen		PV/EStG	
EDneu (M)	Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage aus ausl. Dividenden inkl. VG	1d) cc)	PV/EStG	
EDneu (M)	Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage aus ausl. Dividenden inkl. VG	1d) cc)	BV/KStG	

Reorganisation § 5 InvStG

EDneu (M)	Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage aus ausl. Dividenden inkl. VG	1d) cc)	BV/ESTG	
ED208	Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage aus ausl. Dividenden inkl. VG		PV/ESTG	
ED319	Anrechenbare ausländische Quellensteuer bei Depotbanken	1 f) aa)	PV/ESTG	
EDneu	Anrechenbare ausländische Quellensteuer bei Depotbanken	1 f) aa)	BV/KStG	
ED107	Anrechenbare ausländische Quellensteuer bei Depotbanken	1 f) aa)	BV/ESTG	
EDneu	Anrechenbare ausländische Quellensteuer Dividenden	1 f) bb)	BV/KStG	
EDneu	Anrechenbare ausländische Quellensteuer Dividenden	1 f) bb)	BV/ESTG	
ED320	Fiktive anrechenbare ausländische Quellensteuer	1 f) ee)	PV/ESTG	
EDneu	Fiktive anrechenbare ausländische Quellensteuer	1 f) ee)	BV/KStG	
ED130	Fiktive anrechenbare ausländische Quellensteuer	1 f) ee)	BV/ESTG	
EDneu	Fiktiv anrechenbare ausländische Quellensteuer Dividenden	1 f) ff)	BV/KStG	
EDneu	Fiktiv anrechenbare ausländische Quellensteuer Dividenden	1 f) ff)	BV/ESTG	
ED131 (M)	Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	1 g)	PV/ESTG	
EDneu (M)	Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	1 g)	BV/KStG	
EDneu (M)	Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	1 g)	BV/ESTG	
EDneu (M)	Gezahlte Quellensteuer	1 h)	PV/ESTG	
EDneu (M)	Gezahlte Quellensteuer	1 h)	BV/KStG	
EDneu (M)	Gezahlte Quellensteuer	1 h)	BV/ESTG	
EDneu (M)	Nichtabziehbare Werbungskosten	1 i)	PV/ESTG	
EDneu (M)	Nichtabziehbare Werbungskosten	1 i)	BV/KStG	
EDneu (M)	Nichtabziehbare Werbungskosten	1 i)	BV/ESTG	
ED134 (M)	Thesaurierung brutto	2)	PV/ESTG	
EDneu (M)	Thesaurierung brutto	2)	BV/KStG	
EDneu(M)	Thesaurierung brutto	2)	BV/ESTG	
ED039A	Thesaurierung netto		PV/ESTG	
ED201	Thesaurierung Zinsen und Dividenden ohne DBA-befreite Erträge (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG)		PV/ESTG	
ED206	Steuerpflichtige Veräußerungs- und Termingeschäftsgewinne		PV/ESTG	Soll gestrichen werden
ED217	Steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Aktien		PV/ESTG	
ED218	Steuerpflichtige Veräußerungs- und Termingeschäftsgewinne gem. § 20		PV/ESTG	

Reorganisation § 5 InvStG

Abs. 2 EStG				
ED219	Steuerpflichtige inländische Dividenden		PV/EStG	Soll gestrichen werden
ED151	Erträge aus Wertpapierleihe		BV/EStG/ KStG	
EDneu	Zwischengewinnrelevante Erträge		PV	
EDneu	REIT-Erträge		PV	
EDneu	BMGL ausländische QueSt REIT-Erträge		PV	
EDneu	Anrechenbare ausl. QueSt REIT-Erträge		PV	
EDneu	BMGL fiktive ausl. QueSt REIT-Erträge		PV	
EDneu	Fiktive anrechenbare ausl. QueSt REIT-Erträge		PV	
EDneu	Steuerfreie VG im BV von Körperschaften vor 2009		KStG	
EDneu	Steuerpflichtiger VG im BV von Personengesellschaften vor 2009		EStG	
EDneu	Ausgeschüttete VG im PV (alt & neu)		PV	
EDneu	Ausgeschüttete VG aus Aktien im PV (alt & neu)		PV	
EDneu	Ausgeschüttete VG im BV (alt & neu)		KStG	
EDneu	Ausgeschüttete VG Renten im BV vor 2009		KStG	
ED214	Bereits angerechnete ausländischen Quellensteuer auf ausländischen Dividenden und VG		PV/EStG	Soll gestrichen werden
ED216	Bereits angerechnete ausländischen Quellensteuer auf Zinsen und sonstige Erträge		PV/EStG	Soll gestrichen werden

Anmerkung: Zu den „Mussfeldern“ (M) werden noch ergänzende Nullmelderfelder eingerichtet (hier nicht aufgeführt) □

Reorganisation § 5 InvStG

- Zusätzliche operative Felder
 - ED151 (Erträge aus Wertpapierleihe); dwp Bank prüft, ob das Feld noch benötigt wird (Ertragsabrechnungen)
 - ED201 (Akkumulierungsgröße § 7 Abs. 1 Nr. 3 InvStG)
 - ~~ED206 Steuerpflichtige Veräußerungs- und Termingeschäftsgewinne (Ermittlung der ausländ. REIT-Erträge)~~
 - ~~ED214 Bereits angerechnete ausl. QueSt~~
 - ~~ED216 Bereits angerechnete ausl. Quest~~
 - ED217 Steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Aktien (Altaktiengewinne)
 - ED218 Steuerpflichtige VG gem. § 20 Abs. 2 EStG
 - ~~ED219 Steuerpflichtige inländische Dividende ohne REIT-Dividenden (Ermittlung der inl.- und ausländischen REIT-Erträge)~~
 - ED039A Thesaurierung netto

Reorganisation § 5 InvStG

- WM-Felder, die nicht mehr zur Erstellung von Jahresenddokumenten (Steuerbescheinigung, Erträgnisaufstellung etc.) benötigt werden, werden aller Voraussicht Mitte 2012 deaktiviert (Vorschlag)
- Ertragsmeldungen ab ex-Tag/Zahlbarkeit/steuerlicher Zufluss < 31.12.2011 werden nicht mehr in den zu deaktivierenden Felder verarbeitet
- Zur Beruhigung sei gesagt, dass die neuen Felder bzw. redaktionell angepassten Felder einerseits einen WM-Import sicherstellen als auch andererseits den Bedürfnissen der Depotbanken als auch den Fondsbuchhaltungen gerecht werden – abgesehen der BVI/Alfi –Eingaben

Reorganisation § 5 InvStG

- Zu deaktivierende WM-Felder

Feld	Gesetzesverweis i.d.F. 31.12.2010	Content	Anmerkungen
ED210	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d) InvStG	KapSt-Bemessungsgrundlage	
ED200	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1e) InvStG	KapSt-Betrag	
ED202		Zinsen und sonstige Erträge PV	
ED203		Zinsen und sonstige Erträge BV	
ED204		Dividenden u.g. Erträge PV	
ED206		Steuerpflichtiger VG und Termingeschäftsgewinne PV	
ED214		Bereits angerechnete ausländische Quellensteuer	
ED216		Bereits angerechnete ausländische Quellensteuer	
ED219		Steuerpflichtige inländische Dividende ohne REIT-Dividenden	
ED104		Steuerrelevanter Gesamtertrag PV	
ED105		Steuerrelevanter Gesamtbetrag BV	
ED107A		Anrechenbare ausl. QueSt (Zinsen)	
ED109	Teilgröße von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c) j) i.V.m. c) kk) InvStG	Ausländische Zinserträge	
ED149		Bemessungsgrundlage Quellensteuer auf Zinsen	

Reorganisation § 5 InvStG

ED150		Bemessungsgrundlage Quellensteuer auf Dividenden	
ED136		Progressionsvorbehalt	???
ED128A	Teilgröße von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) kk InvStG	Bemessungsgrundlage ausländische Einkünfte auf Zinsen	
ED130A	Teilgröße von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f) cc InvStG	Fiktiver ausländischer Quellensteuerbetrag auf Zinsen	
ED118		Steuerpflichtige Zinsen bei Thesaurierung PV	
ED119		Steuerpflichtige Dividenden bei Thesaurierung PV	

Reorganisation § 5 InvStG

Ergebnis:

Die Teilnehmer haben dem WM-Vorschlag zur Reorganisation des Fondsreportings mit Aufteilung der Kennzahlen nach Privat- und Betriebsvermögen (EStG/KStG) grundsätzlich zugestimmt. Bestehende Felder sollten jedoch inhaltlich nicht (z.B. „Zinsfeld“ wird zum „Dividendenfeld“) geändert werden, sondern neu eingerichtet werden. Die Angaben gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d) aa-cc) InvStG sollen bei vollthesaurierenden Investmentfonds stets gemacht werden, da sonst kein treffender Ausweis in den Service- bzw. Steuerbescheinigungen erfolgen kann; der Anleger soll in die Lage versetzt werden, auf Basis der § 5 InvStG-Veröffentlichungen eine Steuererklärung anzufertigen. Für den Kapitalertragsteuerabzug auf Ebene der Bank wird auf die Felder ED207/208/209/235 abgestellt. Darüber hinaus wurde beschlossen, dass zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen bei Dachfonds spezifischere Informationen notwendig sind (höhere Granularität).

Reorganisation § 5 InvStG

Es ist offen, ob das Gesetz dahingehend erweitert wird, obgleich auch ohne gesetzliche Grundlage von einer Zustimmung der Abschluss- bzw. Betriebsprüfer auszugehen ist. Die zusätzlichen Positionen sind am Ende der Matrix (Seite 13) eingefügt.

Der Termin zur Deaktivierung der zukünftig nicht mehr notwendigen Felder ist offen und wird vom max.

Stornierungszeitraum abhängig gemacht. Das Feld Nettothesaurierung (ED039A) wird weiterhin für die Bereinigung des Veräußerungsgewinns gem. § 8 Abs. 5 InvStG benötigt. Von Seiten des BVI wäre zu klären, ob die anzufordernde Steuerliquidität bei der Depotbank unter oder ohne Anrechnung der ausländischen Quellensteuer erfolgt; dieser Betrag ist von der Bruttothesaurierung abzuziehen. Ein Teil der Teilnehmer äußerte den Wunsch, die Muster I und III Steuerbescheinigungen in naher Zukunft zu überarbeiten und mit den neuen WM-Feldern zu verknüpfen („mapping“).

Reorganisation § 5 InvStG

Des Weiteren wurde angefragt, nach Abschluss der fachlichen Klärung und Festlegung des erforderlichen Contents einen operativen Sub-Arbeitskreis zur Prozeßoptimierung einzuberufen. Wir werden Sie hierüber auf dem Laufenden halten.

Der im Rahmen des Protokollentwurf ausgereichte Alfi-Vorschlag (siehe auch Seite 13/14) zur erweiterten Granularität von Steuerdaten zur Ermittlung von Dachfondskennzahlen wurde begrüßt, jedoch von Seitens des BVI in dieser Breite für nicht nötig erachtet. Auf Basis der erweiterten Anforderungen zum Fondsreporting, finden Sie als Datei im Anhang einen Vorschlag zum zukünftigen WM-Fondsreporting. Wir bitten die Teilnehmer darum, kritisch zu prüfen ob alle notwendigen Steuerkennzahlen enthalten sind, die für eine gesetzeskonforme Kennzahlenberechnung notwendig sind.

OGAW-IV-Umsetzungsgesetz – Fondsanlage – KESt-Abzug

- Verlagerung des Kapitalertragsteuerabzugs bei deutschen thesaurierenden Investmentfonds (Publikumsfonds) auf die auszahlende Stelle in Deutschland
- Das betrifft alle steuerpflichtigen Einkünfte, also
 - Zinsen
 - alle inl. Dividenden (im Gegensatz zur Direktanlage)
 - ausländische Dividenden
 - Inländische Mieterträge
- Bei Steuerausländern mit deutschem Depot erfolgt ggf. eine Abstandnahme durch die Zahlstelle (z.B. Zinsen)
- Bei Zahlungen ins Ausland erfolgt der Steuereinbehalt durch die letzte inländische Zahlstelle bzw. Wertpapiersammelbank (z.B. CBF)
- Bei inl. Spezialfonds erfolgt der Steuereinbehalt zukünftig ausschließlich durch die Investmentgesellschaft

OGAW-IV-Umsetzungsgesetz – Fondsanlage – KESt-Abzug

- Ergeben sich hieraus Anforderungen an WM?
- Ermittlung/Berechnung des anzufordernden KESt-Betrags bei der Depotbank? Neues Feld?
- M.E. sind die Felder ED214/ED216 (bereits angerechnete QueSt auf Fondsebene) überflüssig, da kein KESt-Abzug auf Fondsebene und somit auch keine Anrechnung der QueSt stattfindet
- Deaktivierung von ED214/ED216 in 2012?
- Inländische Spezialfonds sind in GD504B besonders gekennzeichnet, so dass bei Verwahrung über eine inländische Zahlstelle kein doppelter Steuerabzug stattfindet

OGAW-IV-Umsetzungsgesetz – Fondsanlage – KESt-Abzug

Ergebnis:

Zur Anforderung der Steuerliquidität bei der Depotbank des Investmentfonds für den Kapitalertragsteuerabzug durch die Zahlstelle wird ein neues Ertragsdatenfeld notwendig. Der Betrag wird von der Fondsgesellschaft ermittelt und veröffentlicht. Das neue Feld wird ins WM-Meldeformular aufgenommen. Es konnte nicht abschließend geklärt werden, ob bei Fremdwährungsfonds der Steuerbetrag in Euro oder Fremdwährung gerechnet und veröffentlicht wird. Bei Fremdwährungsveröffentlichung ist der Steuerbetrag bankenseitig zum steuerlichen Zufluss in Euro umzurechnen. Dem Vernehmen nach wird der Betrag in Euro bevorzugt.

Stellungnahme einer Fondsgesellschaft:

Ich habe mir heute Morgen nochmal einen thesaurierenden Publikumsfonds mit Fondswährung ≠ € mit GJ-Ende 31.12.2010 angeschaut.

Wie vorgetragen führen wir die Steuern natürlich in € ab und referenzieren auf den Wechselkurs zum GJ-Ende. Demnach würden wir bei einem thesaurierenden Publikumsfonds die Steuerliquidität im WM-Sheet auch in € auf das GJ-Ende ausweisen.

OGAW-IV-Umsetzungsgesetz – Fondsanlage – GPV

Exkurs (stark vereinfacht)

- Eine deutsche Verwaltungsgesellschaft kann einen ausl. Fonds des Vertragstyps auflegen, der nach dem dortigen Aufsichtsrecht zugelassen wurde
- Sofern jedoch der aufsichtsrechtliche Heimatstaat von einem dt. Investmentvermögen ausgeht gelten die Regeln des § 11 Abs. 1 InvStG
- Folge, der Steuerabzug der Erträge wird von der dt. Zahlstelle vorgenommen
- Ansonsten Behandlung wie „gewöhnlicher ausl. Fonds“ mit Steuerabzug gem. § 7 Abs. 1 Nr. 3 InvStG
- Wir gehen davon aus, dass der im Ausland zugelassene Fonds eine ausländische ISIN erhält
- Prüfung des Fonds durch BZSt statt Betriebsstättenfinanzamt

OGAW-IV-Umsetzungsgesetz – Fondsanlage – GPV

- Eine ausländische Verwaltungsgesellschaft kann einen inländischen Fonds des Vertragstyps auflegen der nach dem dt. Aufsichtsrecht zugelassen wurde
- Als Vertreter dieses inländischen Fonds gilt die Depotbank
- Geprüft wird der Fonds durch das Betriebsstättenfinanzamt
- KEST-Abzug durch Zahlstelle
- Wir gehen davon aus, dass die Fonds eine inländische/deutsche ISIN erhalten
- Welche Anforderungen ergeben sich aus diesem neuen Sachverhalt?

Ergebnis:

Vorerst keine hinreichenden Anforderungen; die Frage der ISIN-Vergabe ist abseits des AK zu klären. Über GD160/161 wird gegenwärtig das Herkunftsland des Fonds ausgewiesen.

OGAW-IV-Umsetzungsgesetz – Direktanlage – KESt-Abzug

- Bei Dividenden inländischer Körperschaften aus girosammelterverwahrten bzw. streifbandverwahrten Aktien erfolgt ab Zufluss 2012 der Steuereinbehalt nicht mehr durch die Körperschaft sondern die depotführende Zahlstelle (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG i.V.m. §44a Abs. 10 EStG)
- WM schlüsselt über Stammdaten (GD234) und Ertragsdaten (ED234) die Zuständigkeit des Kapitalertragsteuerabzugs
- Bei girosammelterverwahrten bzw. streifbandverwahrten Aktien wäre eine Umschlüsselung von Schlüssel 2 (Emittent) auf Schlüssel 1 (Depotbank) notwendig
- Umschlüsselung in Stammdaten zum 01.01.2012, in den Ertragsdaten mit Zufluss > 31.12.2011

OGAW-IV-Umsetzungsgesetz – Direktanlage – KESt-Abzug

Ergebnis:

Es werden max. zwei neue Schlüssel für die Felder GD234 und ED234 angefordert.

Alternative 1:

- Aktien (Girosammel- bzw. Streifbandverwahrung); Kapitalerträge gem. § 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG i.d.F. OGAW-IV-Umsetzungsgesetz
- Fonds; Kapitalerträge gem. § 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG i.d.F. OGAW-IV-Umsetzungsgesetz

Alternative 2:

- Aktien (Girosammel- bzw. Streifbandverwahrung) und Investmentfonds; Kapitalerträge gem. § 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG i.d.F. OGAW-IV-Umsetzungsgesetz

OGAW-IV-Umsetzungsgesetz – Direktanlage – KESt-Abzug

Sofern die Teilnehmer sich nicht eindeutig auf eine Alternative verständigen können, wird WM eine Entscheidung treffen.

Ergänzender Hinweis in der Feldbeschreibung, dass der Kapitalertragsteuerabzug bei inländischen Dividenden auf die Zahlstelle verlagert wird.

Sitzung WM-Operations – CBF (10.06.2011)

Es werden 3 neue Schlüssel von CBF angefordert

- Schlüssel 5 (Deutsche Aktien)
- Schlüssel 6 (Deutsche Investmentfonds – ausschüttend)
- Schlüssel 7 (Deutsche Investmentfonds – thesaurierend)

OGAW-IV-Umsetzungsgesetz – Direktanlage – Zerlegung...

- § 45a Abs. 1 Satz 1 EStG i.v.m. § 1 Abs- 3a Zerlegungsgesetz
- Um zu gewährleisten, dass die Kapitalertragsteuer dem Bundesland zugewiesen wird, in dem sich die Körperschaft befindet, bedarf es in Kapitalertragsteueranmeldung einer gesonderten Aufführung der Erträge aus Aktien in der Giro- bzw. Streifbandverwahrung
- Die Zahlstelle hat diese Erträge gesondert für das betreffende Land anzuführen
- Neues WM-Feld
 - Zuordnung des Bundeslandes zur Körperschaft in den Stamm-/Emittentendaten
 - Zuordnung des Bundeslandes zum jeweiligen cash Flow (Ertrag)
 - Bei dt. Dividenden wird bei dt. Fonds auf den Sitz der KAG abgestellt (Zuordnung Fonds – KAG)

OGAW-IV-Umsetzungsgesetz – Direktanlage – Zerlegung...

Ergebnis:

Das Bundesland wird in den Emittentendaten abgespeichert und über zwei neue Felder beim jeweiligen Fonds bzw. der Körperschaft in den Stamm- bzw. Ertragsdaten geliefert. Für die Zuordnung zum jeweiligen Bundesland wird auf den Sitz gem. Betriebsstättenfinanzamt abgestellt. Bei Gesellschaften mit zwei Unternehmenssitzen (z.B. Siemens in München und Berlin) wird WM auf den Emittenten zugehen oder auf dessen Betriebsstättenfinanzamt abstellen.

Aktuelles aus der Praxis (diverse Anfrager)

- § 5 Abs. 2 Satz 4 InvStG
- Eine Befreiung gem. § 8b KStG bzw. Teilbefreiung gem. § 3 Nr. 40 EStG ist nur zulässig, wenn der Aktien- und Immobiliengewinn bewertungstäglich ermittelt und veröffentlicht wird
- Erleichterung für Dachfonds bei der Ermittlung der Zielfondserträge
- Neues Feld im Rahmen der Ertragsdaten, dass der Fonds einen Aktien- und Immobiliengewinn rechnet?
- Neues Feld im Rahmen der Stammdaten, dass der Fonds einen Aktien- und Immobiliengewinn rechnet?

Aktuelles aus der Praxis (diverse Anfrager)

- *Anmerkung Alfí:*

„Wir möchten jedoch anmerken, dass nach Ansicht der FinVerw für Berechnung des AG einmalig optiert werden muss, d.h. der AG wird ermittelt oder eben nicht. Eine Aufnahme in die Stammdaten sollte daher ausreichend sein.

Insbesondere für neu aufgelegten Fonds wäre dies wünschenswert, da die Ermittlung des AG seitens betrieblicher Anleger oftmals als Kaufkriterium angesehen wird. Um zu vermeiden, dass die Investoren bis nach dem ersten Geschäftsjahresende warten müssten, wäre ein Ausweis in den Stammdaten (static data field) u.E. daher zu präferieren“

Ergebnis:

Die Teilnehmer bevorzugen den Ausweis über ein neues Stammdatenfeld. Die Einstufung erfolgt gemäß Selbstdeklaration des Fonds.

Aktuelles aus der Praxis

- Bezugsrechte und deren Einbeziehung in den Aktiengewinn/Aktienquote
- Veräußerungsgewinne aus Bezugsrechten sind beim betrieblichen Anleger KStG nicht nach § 8b Abs. 2 KStG steuerbefreit sondern voll steuerpflichtig (BFH-Urteil vom 23.01.2008)
- Veräußerungsgewinne aus Bezugsrechten sind beim betrieblichen Anleger EStG nach § 3 Nr. 40 EStG teilweise steuerbefreit (BFH-Urteil 27.10.2005)
- Theoretisch müssten 2 Aktiengewinne berechnet werden
- WM weist in GD505D aus, ob ein Wertpapier dem Teileinkünfte verfahren unterliegt (Verweis auf § 3 Nr. 40 EStG)
- Neue Anforderungen?

Ergebnis:

Wurde zur Kenntnis genommen.

Aktuelles aus der Praxis (BVI/Deka)

- Fonds („K-Fonds“) i.S.d. Tz. 119, BMF-Schreiben vom 18.08.2009
- Fonds/Anteilsklassen die ausschließlich für betriebliche Anleger vorgesehen sind
- Besondere Schlüsselung in GD504A (Schlüssel K)
- Aktuell ca. 900 Fonds mit K-Schlüsselung
- BVI vermutet, dass die Zahl zu hoch ist und viele von Privatanlegern erwerbbar sind
- In der Praxis hat sich gezeigt, dass wohl eine bestimmte Zahl dieser Fonds einen Zwischengewinn ermittelt und über WM veröffentlicht
- Begründung ist, dass die Nichtrechnung und Nichtveröffentlichung mit hohen administrativen Aufwendungen verbunden ist
- Banken rechnen wohl den tatsächlichen ZWG und rechnen nicht nach § 5 Abs. 3 Satz InvStG

Aktuelles aus der Praxis (BVI/Deka)

- Gemäß BVI würde die Branche uneinheitlich rechnen, manche mit tatsächlichem Zwischengewinn andere nach der Pauschalmethode gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 InvStG
- Der BVI empfiehlt, dass der gemeldete Zwischengewinn bei den K-Fonds nicht mehr in WM ausgewiesen wird
- Das würde die Gesellschaften disziplinieren und dazu führen das nur noch die tatsächlichen K-Fonds gemeldet werden

Ergebnis:

WM wird weiterhin bei Anlieferung den Zwischengewinn veröffentlichen und nicht auf Leerwert setzen. Die Mehrzahl der Teilnehmer rechnen beim betrieblichen und privaten Anleger ungeachtet der „K-Meldung“ den veröffentlichten Zwischengewinn

Aktuelles aus der Praxis (KPMG)

- Im Zusammenhang mit einem Feststellungsbescheid aufgrund einer erfolgten Betriebsprüfung sind bei einem Immobilien-Sondervermögen Werte in die Berechnung der Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 InvStG zu übernehmen, die dazu führen, dass die Summe der ausgeschütteten/auschüttungsgleichen Erträge nicht den steuerlich zufließenden Erträgen (hier: Summe aus DBA-steuerfreien und steuerpflichtigen Erträgen) entspricht
- Steuerpflichtige Fondserträge sind höher als die Kapitalertragsteuerpflichtige Erträge
- KESt-BMGI wird über die Summe ED207-209 ausgewiesen
- M.E. werden bei inländischen Fonds nur die vorher genannten Felder verarbeitet
- Folge kein KESt-Abzug sowie Berücksichtigung beim Anleger in irgendeiner Bescheinigung
- Probleme????

Aktuelles aus der Praxis (KPMG)

Ergebnis:

Wurde zur Kenntnis genommen; eventuelle Probleme sind bankenseitig zu lösen.

Aktuelles aus der Praxis (Xchanging)

- Finale Substanzauskehr eines Investmentfonds (Auszug aus Mail)
- *„In Abstimmung mit dem BVI herrscht allgemeiner Konsens, dass die Liquidation eines Fonds in drei Schritten abläuft. Erster Schritt ist die Auskehrung der Erträge, zweiter Schritt die Auskehrung der Substanz, dritter Schritt Ermittlung des finalen Veräußerungsgewinns / -verlusts beim Kunden. Wir waren uns einig, dass insbesondere Schritt zwei nur im Rahmen von Teilzahlungen ohne Stückerbuchung Anwendung findet. Sofern eine vollständige Substanzauskehr erfolgt, ist diese u.E. als Rückzahlung mit Stückerbuchung zu handhaben, bei der Schritt drei zur Anwendung gelangt und in dem auch alle Korrekturgrößen, wie z.B. ID919 bis ID921 berücksichtigt werden. In der Praxis wird das leider nicht so gelebt. In der WKN 986605 erfolgte eine vollständige Substanzauskehr über ein Incomeevent und eine Mitteilung der Liquidation (= ohne Wert) über das Arbeitsgebiet 4 der WM. Hier hätten wir aber eine normale Rückzahlung erwartet und keine Anlieferung einer Substanzausschüttung. Da wir keine Informationen darüber haben, ob die avisierte Substanzausschüttung nur eine Teilgröße oder bereits die finale Auskehr darstellt, ist es unumgänglich, dass wir hier getrennt verfahren und die KAGs auch entsprechend anliefern.“*

Aktuelles aus der Praxis (Xchanging)

Ergebnis:

Die Liquidation eines Fonds wird als Veräußerungsgleicher Vorgang gesehen; keine weiteren Ergebnisse hinsichtlich der Darstellung in WM.

Aktuelles aus der Praxis (Xchanging)

- Korrektur des Wertes ID925 (Ertragsausgleichsverfahren)
- Wenn während des GJ keine Meldungen zum EA gemacht werden, jedoch über die Berufsträgerbescheinigung (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG) ein Ausweis erfolgt, werden die Tageswerte nicht rückwirkend korrigiert
- Keine nachträgliche Einstellung in den Verlusttopf
- Vorgehensweise wurde mit BVI und einzelnen Marttteilnehmern abgestimmt
- Wir gehen davon aus, dass die Kreditinstitute dieses Verfahren nicht „aufweichen“

Ergebnis:

Die Teilnehmer waren sich einig, dass keine Korrekturen vorzunehmen sind

Aktuelles aus der Praxis (Xchanging)

- Zahlung einer Garantiedividende durch eine deutsche Körperschaft
- Garantiedividende kommt von einer ausländischen Gesellschaft
- Ausländische Gesellschaft ist Schuldner der Dividende
- § 43 Abs. 1 Nr. 6 EStG ist einschlägig (ausländische Dividende)
- Ausschüttung erfolgt direkt an Anteilseigner
- Ausweis in WM über Stammdaten (GD234) und Erträge (ED234)
- Stammdaten bilden den Standardfall ab
- *„Da aber die zukünftige KEST-Anmeldung eine getrennte Aufteilung nach Zahlstellensteuer und ehemaliger Emittentensteuer vorsieht, verschiebt sich die Problematik der Unterscheidung von der Berechnungsseite in die Dokumentation bzw. Abführung“*
- Xchanging wünscht einen gesonderten Ausweis in den Erträgen (ED005)

Ergebnis:

WM prüft intern, ob zukünftig über ED005/006 eine Kennzeichnung vorgenommen wird

Aktuelles aus der Praxis (PWC)

- Korrekturen Dividendenzahlungen aus dem steuerlichen Einlagekonto (in 2011)
- Nachträglich stellt sich raus, dass die Zahlungen falsch berechnet wurden und die steuerpflichtigen Erträge zu niedrig ausgewiesen wurden
- Fall scheint aus 2008 bzw. 2009 zu sein
- Welches Procedere läuft bei den Banken ab?
- Wenn in 2009 wohl Storno und Austausch der Steuerbescheinigungen
- Wenn in 2008 wohl Anschreiben an Kunden, dass die Einkünfte nachzudeklarieren sind (§ 173 AO)

Ergebnis:

Thema wurde nicht mehr diskutiert, da bereits im Vorfeld ein reger Email-Austausch stattgefunden hat

Aktuelles aus der Praxis (WM)

- Anrechenbare ausländische Quellensteuer im Steuerabzugsverfahren
- Komplette Übernahme der BZSt-Liste in die Felder GD505C (Stammdaten) und ED212 (Erträge)
- Anpassung der Feldbeschreibungen
- Sollte den Banken aufgrund der Haftung für den KESt-Abzug entgegenkommen
- Eventuell Inkonsistenzen zu den Feldern mit den tatsächlichen Quellensteuern inkl. DBA-Regelungen sind nicht auszuschließen

Ergebnis:

Der Vorschlag der Übernahme der BZSt-Liste in die Felder GD505C und ED212 wurde zugestimmt. Die Umsetzung erfolgt in 2012.

Aktuelles aus der Praxis (WM-Commerzbank)

- Anrechenbare ausländische Quellensteuer aus der Einlösung einer Nullkupon-Anleihe
- Gewinne aus der Einlösung stellen Zinsen nach Artikel 11 OECD-Musterabkommen dar
- Einlösungen stellen im Gegensatz zu Stückzinsen Zahlungen aus dem Ausland dar
- Maximal sollten 25% auf die Differenz zwischen Einlösungsbetrag und Ausgabebetrag bzw. Anschaffungsbetrag – bei Zwischenanschaffung – angerechnet werden können
- U.U ist auch der höhere Betrag zwischen Ausgabepreis und Einlösendpreis anzusetzen, da der Zwischenveräußerer – Ersterwerber - keine Quellensteuer anrechnen kann
- Abstimmung zwischen Verbände und Finanzverwaltung nötig
- In WM wird der Vorgang im Arbeitsgebiet VVK abgebildet ohne Ausweis von anrechenbaren Quellensteuern (Bsp.: A1AU6K)

Aktuelles aus der Praxis (WM-Commerzbank)

Ergebnis:

Das Thema wurde nicht weiter diskutiert. Der Sachverhalt der steuerlichen Anrechnung von ausländischen Quellensteuern ist auf Verbandsebene zu klären

Aktuelles aus der Praxis (WM)

- Klassifizierung ausländischer REITs
 - REIT i.S.d. REITG (ohne Teileinkünfteverfahren)
 - Aktie (mit Teileinkünfteverfahren)
 - Fonds i.S.d. InvG/InvStG
- Tatbestandsmerkmale § 19 Abs. 5 REITG
- Bei nicht abschließender zweifelsfreier Prüfung
- Einstufung als REIT i.S.d. REITG ohne Anwendung des Teileinkünfteverfahren
 - Leerwert in GD504B (Anwendung InvG/InvStG)
 - Leerwert GD505D (Anwendung Teileinkünfteverfahren)

Ergebnis:

Wurde zur Kenntnis genommen

Aktuelles aus der Praxis (WM)

- Mehrbetrag gem. § 6 InvStG
- Erweiterter Service bei fehlenden Kursen im Kalenderjahr
- Hintergrund ist die Haftung für den Kapitalertragsteuerabzug gem. § 44 Abs. 5 EStG
- Erstverfügbare Kurs wird zur Ermittlung herangezogen
- Im Extremfall wird über mehrere Jahre mit dem selben Kurs gerechnet
- Die Verfahrensweise wurde auf Ebene eines BDB-Banken-AK abgestimmt

Ergebnis:

Erweiterte MB-Rechnung wurde positiv zur Kenntnis genommen. Bei der MB-Anforderung sollen verfügbare Kurse an WM weitergeleitet werden

Aktuelles aus der Praxis (VAB – JP Morgan)

- Siehe Word Dokument (Anlage)

Ende

Noch Fragen?

Vielen Dank

Thorsten Pohl